

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 44 (1937)
Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Land	Spinnerei- u. Zwirnerei- maschinen	Webstühle	Andere Weberei- maschinen	Strick- und Wirk- maschinen
Tschechoslowakei	265	—	155	—
Ungarn	348	140	84	—
Jugoslawien	658	462	121	—
Rumänien	389	—	87	—
Türkei	—	—	86	—
Iran	—	50	—	—
Britisch Indien	1285	—	—	—
U. S. A.	—	—	—	130
Mexiko	—	100	100	—
Argentinien	235	961	132	166
Brasilien	619	—	80	—
Chile	—	110	—	—
Peru	—	120	50	—

Wir haben in dieser Aufstellung nur die Bezüge von 50,000 Fr. an berücksichtigt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich neuerdings die interessante Tatsache, daß Deutschland, das doch über eine hochentwickelte Textilmaschinenindustrie verfügt, nicht nur der weitaus beste Kunde der schweizerischen Spinnerei und Zwirnereimaschinen-Industrie ist, sondern auch einer der besten Abnehmer für Webstühle und andere Webereimaschinen. Die Lieferungen nach Deutschland erreichen im vergangenen Jahre den Betrag von rund 3,770,000 Fr. Als zweitbesten Kunden erweist sich Großbritannien, das 1936 für 3,184,000 Fr. Textilmaschinen schweizerischen Ursprungs erworben hat. An dritter Stelle steht Frankreich mit über 2,200,000 Fr.; dann folgt Argentinien mit 1,500,000 Fr., das damit Italien mit 1,375,000 Fr. auf den fünften Platz verwiesen hat. Als vorzügliche Kunden sind ferner Britisch-Indien und Jugoslawien zu nennen, ersteres ganz besonders für unsere Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-, letzteres für die gesamte schweizerische Textilmaschinen-Industrie.

Ogleich in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, sei erwähnt, daß auch die USSR, Griechenland, Syrien, Siam, China und Japan, ferner Ecuador und auch Oceanien als Käufer schweizerischer Textilmaschinen aufgetreten sind.

Allgemein hat unsere Textilmaschinenindustrie ein zufriedensstellendes Jahr hinter sich, und da die meisten Betriebe auch

zurzeit auf Monate hinaus beschäftigt sind, werden auch die Aussichten für das laufende Jahr nicht ungünstig beurteilt.

Nun sei kurz auch noch die Textilmaschinen-Einfuhr erwähnt. Dieselbe zeigt im Vergleich zum Vorjahre folgende Ziffern:

Einfuhr	1936		1935	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimasch.	3,865.72	909,133	7,194.80	1,564,279
Webstühle	3,195.23	378,702	3,885.01	384,616
Andere Webereimaschinen	1,900.78	358,195	1,818.88	368,981
Strick- und Wirkmaschinen	2,662.42	1,245,328	2,345.28	1,102,110
Gesamt-Einfuhr	11,624.15	2,891,358	15,243.97	3,419,986

Von den vier Industriegruppen konnte somit im vergangenen Jahre nur die ausländische (deutsche) Strick- und Wirkmaschinenindustrie das Vorjahrsergebnis um rund 300 q bzw. 140,000 Fr. steigern; sie bleibt aber damit noch um 530,000 Fr. hinter dem Stand der Einfuhr von 1934 zurück. Die ausländischen Webstuhlfabriken und die Hersteller anderer Webereimaschinen erreichten annähernd das Vorjahrsergebnis, während die Einfuhr fremder Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, die sich im Jahre 1934 noch auf 2,178,644 Fr. belief, im vergangenen Jahre neuerdings um über 650,000 Fr. oder beinahe 42% zurückgegangen ist.

Die durchschnittlichen Einfuhrwerte dieser Maschinen stellen sich wie folgt:

	Einfuhr-Durchschnittswert je q	
	1936 Fr.	1935 Fr.
Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	235.—	217.—
Webstühle	118.50	99.—
Andere Webereimaschinen	188.50	204.—
Strick- und Wirkmaschinen	467.80	470.—

Im Vergleich zu den Ausfuhr-Durchschnittswerten der schweizerischen Maschinen stellen sich die ausländischen Spinnerei- und Zwirnereimaschinen wesentlich teurer, die andern aber bedeutend billiger, so daß sie in qualitativer Hinsicht jedenfalls nicht mit den schweizerischen Erzeugnissen verglichen werden können.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahr 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Jahr 1936	13,923	29,352	1,411	3,762
Jahr 1935	12,235	26,174	1,475	4,017
EINFUHR:				
Jahr 1936	15,104	22,937	400	1,067
Jahr 1935	13,253	23,121	408	1,181

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr	956	2,695	245	693
2. Vierteljahr	801	2,164	243	682
3. Vierteljahr	1,196	2,961	269	740
4. Vierteljahr	1,257	3,444	319	1,038
Jahr 1936	4,210	11,264	1,076	3,153
Jahr 1935	3,978	11,048	1,147	3,286
EINFUHR:				
1. Vierteljahr	796	1,784	21	114
2. Vierteljahr	570	1,379	20	91
3. Vierteljahr	791	1,568	16	86
4. Vierteljahr	625	1,825	23	117
Jahr 1936	2,782	6,556	80	408
Jahr 1935	3,534	7,742	89	485

Aufhebung schweizerischer Einfuhrbeschränkungen. — Durch Bundesratsbeschluß vom 26. Januar 1937 sind die Einfuhrbeschränkungen (Kontingentierungen) für Posamentierwaren aus Seide der T.No. 450, wie auch für Posamentierwaren aus Baumwolle oder Seide mit Näharbeit der T.No. 557a/559 aufgehoben worden. Der Beschluß ist sofort in Kraft getreten.

Aufteilung der Zollposition der Kunstseidengarne. — Gemäß Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1937, hat die Tarifposition 446 aus statistischen Gründen ab 1. Januar folgende Aufteilung erfahren:

	Zollansatz wie bisher je q
Kunstseidengarne, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, roh:	
aus Viskosekunstseide:	
446a ungezwirnt	—30.—
446b gezwirnt	30.—
Stapelfasergarne aller Art:	
446c ungezwirnt	2.—
446d gezwirnt	2.—
andere, wie aus Azetatkunstseide, Kupferkunstseide, usw.:	
446e ungezwirnt	2.—
446f gezwirnt	2.—
gefärbt, bedruckt, usw.:	
446g ungezwirnt	75.—
446h gezwirnt	75.—

N.B. zu 446 a/h. Für den Detailverkauf hergerichtetes Kunstseidengarn fällt unter Nr. 445b.

Bei dieser Vermehrung der Zollpositionen, durch welche die Zollansätze nicht berührt werden, handelt es sich im

wesentlichen um Aufteilung in ungezwirnte und gezwirnte Ware, wie eine solche für die Seide und Schappe schon besteht.

Neues Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Die zehnte Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, die am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist, bringt in bezug auf die Verzollung von seidenen und kunstseidenen Geweben den bisherigen Bestimmungen gegenüber zwei Ergänzungen.

Bei der ersten handelt es sich um ein neues NB. zu den Tarifnummern 447a/448, lautend:

Sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als fünf Gewichtsprozent ausmacht, fällt er für die Verzollung außer Betracht.

Die zweite Vereinbarung bezieht sich auf die Verzollung der Mischgewebe und bildet eine Ergänzung zu der schon bestehenden Bestimmung der T.-No. 447b, laut welcher Gewebe aus Seide, Schappe und Kunstseide, die mit Textilstoffen der Kategorie VII A, B und D (d. h. Wolle, Baumwolle, Hanf, Leinen und Ramie) gemischt sind, und höchstens 15 Gewichtsprozent Seide oder Kunstseide enthalten, zum ermäßigten Satz von Fr. 300.— je q verzollt werden. Die neue, mit Deutschland getroffene Vereinbarung, die auf die Gewebe auch der andern Länder Anwendung findet und als Tarifnummer 447b¹ bezeichnet ist, lautet wie folgt:

Gewebe aus Seide, Floretseide, Kunstseide:
am Stück:

447b¹ aus Textilstoffen der Kategorie VII A, B und D, gemischt mit höchstens 25 Gewichtsprozent an im Garn versponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.)
Fr. 300.— je q.

Mit der Einführung dieser Toleranzgrenze erfährt insbesondere die Einfuhr von Wollstoffen mit Kunstseideeffekten eine Erleichterung.

In der gleichen Zusatzvereinbarung ist der Zoll für zwei Artikel von seidener und kunstseidener Konfektion wie folgt festgelegt worden:

Kleidungsstücke für Herren und Knaben:
aus Seide:

547a aus Geweben der Nrn. 447b und 447b¹ Fr. 800.— je q
Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:
aus Seide:

550a aus Geweben der Nrn. 447b und 447b¹ Fr. 800.— je q

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Australien.

In der Januar-Nummer der „Mitteilungen“ war das Inkrafttreten einer Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und Australien am 1. Januar 1937 gemeldet und darauf aufmerksam gemacht worden, daß es Frankreich gelungen sei, für Gewebe aus Kunstseide Zollermäßigungen zu erwirken, daß aber der Schweiz die Meistbegünstigung nicht zugestanden werde. Diese Frage ist inzwischen gelöst worden und auf die schweizerischen Erzeugnisse, die bisher den Zollsätzen des Generaltarifs unterworfen waren, finden nunmehr diejenigen des Mitteltarifs mit den neuen Ermäßigungen Anwendung. Es handelt sich dabei um folgende Gewebe:

T. No.	Mittel-tarif	Brit.Vor-zugstarif	General-tarif
105 Gewebe am Stück, d. h.:			
D. 1. aus Kunstseide, auch Kunstseide enthaltend:			
b) je Geviertyard	8d	1½d	9d
2. aus Seide, auch Seide enthaltend:			
a) wenn der Wert nicht mehr als 2s 6d beträgt	25% v. W.	7½d	30% v. W.
b) wenn der Wert mehr als 2s 6d beträgt oder vom Wert*	8d	3½d	10d 30%
* je nachdem der Zoll höher ist.			
Prima-Abgabe für Pos. 105 D2, a) und b) je 5% vom Wert.			
E. 1. Samt und Plüsch	25% v. W.	10% v. W.	30% v. W.

Mittel- Brit.Vor-General-
tarif zugstarif tarif

K. Gewebe am Stück, von anderer Art als solche in Australien hergestellt werden, für die Anfertigung von Krawatten bestimmt, gemäß den Vorschriften des Departement by-laws:

1. aus Seide im Gewicht vorherrschend, oder Wolle im Gewicht vorherrschend, auch aus Seide mit Wolle

15% v. W.	5% v. W.	20% v. W.
20% v. W.	15% v. W.	25% v. W.

2. andere

Die Ermäßigung des Mitteltarifs für die Pos. 105 D 2 a war schon im Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei zugestanden worden. Das Zugeständnis in bezug auf die kunstseidenen Gewebe (gemäß der einer Zürcher Firma zugewonnenen Kabelmeldung soll der Satz des Mitteltarifs nur 4 d statt 8 d betragen) erfährt leider dadurch eine bedeutende Abschwächung, daß Australien auf Grund eines Abkommens mit Japan sich verpflichtet hat, gewaltige Mengen japanischer Kunstseidengewebe zu beziehen.

Zu den Zöllen kommt, wie bisher, noch die Steuer von 4% vom Verkaufswert der Ware hinzu.

Frankreich. — Umsatzsteuer. In der Januar-Nummer der „Mitteilungen“ wurde die baldige Inkraftsetzung der neuen vereinheitlichten Umsatzsteuer „taxe unique“ gemeldet mit einem Satz von 6% vom Wert für Warenverkäufe. Die neue Gebühr wird vom 1. Februar 1937 an bezogen. Sie ist vom französischen Erzeuger (nicht aber vom Händler) und zwar auch für die eingeführte Ware zu entrichten; bei der letzteren wird für die Bemessung der Steuer zu dem Wert der Ware noch der Einfuhrzoll hinzugerechnet, sodaß in dieser Beziehung zweifellos eine Benachteiligung des Ausländers dem Einheimischen gegenüber vorliegt.

Aus dem Gesetz geht hervor, daß die Steuer nicht bei der Einfuhr jeder Ware erhoben wird, sondern nur in den Fällen, in denen diese an einen Verbraucher oder Händler gelangt. Der Händler selbst, der sie unter einer eigenen Marke weiterverkauft, ist von der Entrichtung der Steuer befreit; das gleiche trifft auf Händler zu, die zugleich auch als Erzeuger in Frage kommen, sofern ihr Geschäftsumsatz den Betrag von 300,000 Franken im Jahr übersteigt. Aus dieser Bestimmung dürfte geschlossen werden, daß z. B. für Krawattenstoffe, die aus dem Auslande an französische Krawattenfabrikanten geliefert werden, die Steuer nicht zu entrichten ist.

Jugoslawien. — Umsatzsteuer. Die von den jugoslawischen Einfuhrfirmen zu entrichtende Umsatzsteuer hat, mit Wirkung ab 1. Januar 1937, für eine Reihe von Waren eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Der Ausgleichssatz bei der Einfuhr in Prozenten des Wertes beträgt nunmehr für:

T.-No.	neu	bisher
326 Rohseide	44	2,5
330 Seidengarn in Aufmachung für Kleinverkauf	16	5,5
331 Dichte Seiden- und Halbseidengewebe	9,1	5,3
332 Samt und Plüsch	9,7	5,8
333 Tüll, Gaze, Krepp usw.	9,7	5,8
334 Beufeltuch	8,7	5
337 Bänder	9,7	4,8

Für die Hersteller von Seidengeweben und andern Seiden-erzeugnissen, die für den Kleinverkauf bestimmt sind, gelten noch besondere Bestimmungen.

Jugoslawien. — Zahlungsbewilligung für Seidengewebe. — In die Liste der Waren, die nur mit Zahlungsbewilligung der jugoslawischen Nationalbank eingeführt werden können, sind nunmehr auch die dichten seidenen Gewebe der Pos. 331/1 aufgenommen worden. Diese Maßnahme hängt mit der Kündigung des jugoslawisch-schweizerischen Clearing-Abkommens durch die Schweiz zusammen.

Estland. — Abänderung der Zollbestimmungen. Am 1. Januar 1937 ist in Estland ein neues Zollgesetz in Kraft getreten, das zwar keine Änderungen der Ansätze, wohl aber eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über die Zolldeklarationen bringt. Diese müssen in Zukunft

die Rechnung des Erzeugers oder Verkäufers der Ware, den Namen des Empfängers, die Art der Verpackung, das Brutto- und Nettogewicht, die handelsmäßige Warenbenennung und Angabe des Materials, den Ursprung und das Verkaufsland der Ware, den Wert, Ort und Zeitpunkt der Ausstellung enthalten. Entspricht die Deklaration nicht allen diesen Anforderungen, so ist eine „Zollstrafe“ in der Höhe von 3% des Zolles der ganzen Sendung zu entrichten.

Ein bedeutendes Absatzgebiet für Gewebe aus Kunstseide.
— Die Kunstseidengewebe erobern sich immer mehr neue Märkte und zwar im wesentlichen auf Kosten der Baumwollstoffe. Dies gilt insbesondere auch für Afrika, das zu einem

der größten Verbraucher von kunstseidenen Geweben geworden ist. So sind nach der Goldküste allein, in den ersten zehn Monaten des Jahres 1936, Gewebe aus Kunstseide im Betrage von nicht weniger als 2,9 Millionen Quadratyard und im Wert von 165,000 £ eingeführt worden. Besondere Erwähnung verdient dabei, daß an der Spitze der Einfuhrländer die Tschechoslowakei mit 1,1 Millionen Quadratyard steht. Es folgen Großbritannien mit 0,8 Millionen, Frankreich mit 0,3 Millionen und Japan in diesem Falle mit nur rund 150,000 Quadratyard. Der schweizerische Anteil ist mit 2000 Quadratyard belanglos und es wäre einer Prüfung wert, ob sich der Absatz des schweizerischen Erzeugnisses nach diesem aufnahmefähigen Lande nicht steigern ließe.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1936:

	1936 kg	1935 kg	Jan.-Nov. 1936 kg
Mailand *)	—	—	—
Lyon	213,607	247,855	1,856,334
Zürich	22,609	30,924	222,236
Basel	—	—	—
St. Etienne	8,292	8,405	64,568
Turin *)	—	—	—
Como	8,865	3,502	—

*) Seit 1. November 1935 werden die Ziffern der Seidentrocknungs-Anstalten Mailand und Turin nicht mehr veröffentlicht.

Schweiz

Der Geschäftsgang unserer Textilindustrie ist erfreulicherweise ein guter seit der Frankenabwertung. Namentlich die Möglichkeit, alte Lagerbestände zu verkaufen, wird das Rechnungsergebnis von 1936 bei vielen Firmen recht günstig beeinflusst haben. Auch der Export hat sich belebt und so trat man allgemein in das Jahr 1937 mit einer gewissen Zuversicht ein. Während man vor noch nicht langer Zeit das Schichtensystem verfluchte, wurde es fast zur Regel, diktiert von der Notwendigkeit. Hoffen wir, es zeige sich nicht zu rasch die Kehrseite des Aufstieges.

Bedenklich bleibt auf alle Fälle die Tatsache, daß die Produktion zudem unverhältnismäßig gesteigert wird durch die Vermehrung der Arbeitsmaschinen in den bestehenden Fabriken und durch Einrichtung von neuen.

Auch zeigen sich bereits Auswirkungen in der Ermüdung des Meister- und Angestellten-Personals, häufigen Erkrankungen infolge von Ueberanstrengung und zum Teil verlorene Berufsfreude. Um unsere Industrie auf der Höhe zu halten, wird es unbedingt zur Notwendigkeit, die menschliche Seite ebenfalls entsprechend im Auge zu behalten im Drange, Rekord-Ergebnisse zu erreichen. Das wird sich über kurz oder lang rächen müssen und kann einen schweren Vorwurf für diejenigen Personen bilden, die an der Abwirtschaffung bewußt oder unbewußt mitgewirkt haben.

Wer noch nicht selbst jahrelang praktisch tätig war, kann theoretisch schon Rationalisierungs-Maßnahmen treffen, tut dies aber meist auf Kosten der Leute, die daran glauben müssen.

Ä. Fr.

Deutschland

Verkauf einer Bemberg-Fabrik. Die Unterhandlungen zwischen der I. P. Bemberg A.-G. und der neugegründeten Rheinische Zellwolle A.-G. betreffend Verkauf der von der Firma Bemberg vor einigen Jahren in Siegburg (Rheinland) erstellten, aber nie in Betrieb gesetzten Fabrik, gelangten zu einem erfolgreichen Abschluß. Die Rheinische Zellwolle A.-G. wird in Siegburg die Herstellung von Zellwolle aufnehmen. Die Firma hat das Kapital von 600,000 RM. auf 4 Mill. RM. erhöht.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Dezember 1936 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische, Syrte, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Dezember 1935
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	1,578	1,193	—	16	—	891	—	3,678	4,607
Trame	320	172	—	49	—	2,791	160	3,492	4,997
Grège	1,314	161	—	4,875	60	4,183	605	11,198	17,982
Crêpe	—	135	26	—	—	—	—	161	279
Rayon	—	107	—	—	—	—	—	107	4
Crêpe-Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	248
	3,212	1,768	26	4,940	60	7,865	765	18,636	28,117

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoff- muster	Ab- kochungen	Analysen	Wolle kg 99 Baumwolle „ 14
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	37	1,030	19	33	—	10	4	Der Direktor: Müller.
Trame	40	939	49	36	—	5	5	
Grège	108	2,820	—	4	—	16	1	
Crêpe	6	100	17	9	—	—	12	
Rayon	18	230	4	27	—	—	5	
Crêpe-Rayon	7	154	25	21	—	—	7	
	216	5,273	114	130	28	31	34	